

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0041/16/1.1

Düsseldorf, den 26.04.2017

**4. Teilgenehmigung nach §§ 6, 8, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks der Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG in Krefeld durch Errichtung von 2 Flammrohrkesseln**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG mit Bescheid vom 02.03.2017 die Teilgenehmigung gemäß §§ 6, 8, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kraftwerk L 57 am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

**Großfeuerungsanlagen**

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Currenta GmbH & Co. OHG  
51368 Leverkusen

Datum: 02.03.2017

Seite 1 von 12

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0041/16/1.1  
bei Antwort bitte angeben

Frau Thaler  
Zimmer: 244  
Telefon:  
0211 475-2244  
Telefax:  
0211 475-2790  
sabine.thaler@  
brd.nrw.de

**4. Teilgenehmigung**  
**53.01-100-53.0041/16/1.1**

Auf Ihren Antrag vom 23.06.2016, eingegangen bei der Bezirksregierung Düsseldorf am 06.07.2016, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

**I.**  
**Entscheidung**

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße

Der Currenta GmbH & Co. OHG wird unbeschadet der Rechte Dritter nach den §§ 8 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die **4. Teilgenehmigung für die wesentliche Änderung des Kraftwerks L57** im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 28, Flurstück 116 erteilt.

## II.

### Gegenstand der 4. Teilgenehmigung

Die 4. Teilgenehmigung umfasst die geänderte Errichtung der zwei Flammrohrkessel (Betriebseinheit Nr. 8) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 36,4 MW<sub>th</sub> zur Erzeugung von jeweils ca. 46 t/h Dampf. Gegenüber dem mit der 1. Teilgenehmigung genehmigten Standort der beiden Flammrohrkessel in einem Anbau am Gebäude L57 übereinander sollen die beiden Flammrohrkessel nun im bestehenden Gebäude L57 nebeneinander errichtet werden. Außerdem verschiebt sich die Lage des Abluftkamins um ca. 10 m nach Süden.

Diese 4. Teilgenehmigung ergeht nach Maßgabe der mit ihr verbundenen und durch die in diesem Verfahren beteiligten Behörden und Stellen geprüften Antragsunterlagen (**Anlage 1**).

### Anlagedaten: 2 baugleiche Dampfkesselanlagen – FRK

Druckgerät gemäß

Druckgeräterichtlinie:	Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe b, Diagramm 5, Kategorie 4
Bauart:	Großwasserraumkessel
Hersteller:	noch nicht bekannt
Herstell-Nr.:	noch nicht bekannt
Herstelljahr:	noch nicht bekannt
zulässiger Betriebsüberdruck:	18 bar (vorgesehener Betrieb)
zulässige Dampferzeugung:	46 t/h (je Dampfkessel)
zulässige Heißdampftemperatur:	295 °C (vorgesehener Betrieb)
Wasserinhalt bis NW:	noch nicht bekannt
Wasserinhalt voll:	noch nicht bekannt
Heizfläche:	noch nicht bekannt
Art der Beaufsichtigung:	Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung bis 72 Stunden

**unabsperrbarer Überhitzer:**

Herstell-Nr.:	noch nicht bekannt
Herstelljahr:	noch nicht bekannt
zulässiger Betriebsüberdruck:	noch nicht bekannt
zulässige Heißdampftemperatur	noch nicht bekannt
Heizfläche:	noch nicht bekannt

**unabsperrbarer Abgaswasservorwärmer:**

Herstell-Nr.:	noch nicht bekannt
Herstelljahr:	noch nicht bekannt
zulässiger Betriebsüberdruck:	noch nicht bekannt
zulässige Heißdampftemperatur	noch nicht bekannt
Heizfläche:	noch nicht bekannt

**Feuerung**

Art:	Gasfeuerung
Anzahl der Brenner:	2 Brenner je Kessel
Hersteller:	noch nicht bekannt
Typ:	noch nicht bekannt
CE-Kennzeichnung:	noch nicht bekannt
Brennstoff:	Erdgas
Erdgaseingangsdruck im Kesselhaus:	kleiner 5 bar
Feuerungswärmeleistung:	36,4 MW (je Dampfkessel)
Feuerungswärmeleistung je Brenner:	18,2 MW

**Schornstein**

Mündungshöhe des Schornsteins über Erdgleiche:	60 m
obere lichte Weite:	1,60 m

### III.

#### Nebenbestimmungen

Der Genehmigung werden die in der **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die ebenfalls in der **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

### IV.

#### Andere behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Errichtung der Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Das ist in diesem Fall insbesondere

- die Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für die Errichtung der baulichen Anlagen zur Aufstellung der zwei Flammrohrkessel und des Kamins und
- die Teilerlaubnis für die Montage und Installation der Dampfkesselanlage (zwei Flammrohrkessel) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 36,4 MW zur Erzeugung von jeweils 46 t/h Dampf nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Hinweis:

Für die Einbringung von Gründungs-Bohrpfählen für die Errichtung des Kamins an der Westseite des Gebäudes L57 ist eine Anzeige nach § 49 WHG erforderlich. Diese ist separat bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 einzureichen.

V.**Erlöschen der Genehmigung**

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung begonnen wird.

VI.**Kostenentscheidung und Festsetzung**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1.

Die Kosten des Verfahrens werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt.

Die Kosten setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **19.355,00 Euro**. Auslagen sind für die Genehmigungsbehörde nicht entstanden.

Die Gesamtkosten für die geänderte Errichtung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf insgesamt 8.800.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt worden. Darin sind Rohbaukosten in Höhe von 540.000,00 Euro und Änderungskos-

ten für die erlaubnisbedürftigen Anlagenteile in Höhe von 6.200.000,00 Euro enthalten.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach §§ 8, 16 BImSchG wird eine Gebühr von insgesamt 19.355,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1b) berechnet sich die Gebühr bei Errichtungskosten (E) bis 50.000.000 Euro nach folgender Formel:  $[2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})]$ .

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 27.650,00 Euro.

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der BauO NRW sowie eine Teilerlaubnis zur Errichtung der Dampfkesselanlage nach § 18 BetrSichV ein. Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung beträgt nach Angaben der Stadt Krefeld gemäß den Tarifstellen 2.4.1.4 und 2.5.3.1 7.520,00 Euro. Für die Erteilung einer Teilerlaubnis wären gemäß Tarifstelle 11.2.1 10.412,50 Euro zu entrichten, wenn sie selbstständig erteilt worden wäre. Beide Gebühren sind niedriger als die nach Tarifstelle 15a.1.1b) berechnete Gebühr in Höhe von 27.650,00 Euro und demnach nicht weiter zu berücksichtigen.

Diese Gebühr vermindert sich um 30 v.H., da die Voraussetzungen der Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vorliegen (der Betreiber der Anlage verfügt über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem). Die geminderte Gebühr beträgt 19.355,00 Euro.

Bitte überweisen Sie die Gesamtgebühr in Höhe von **19.355,00 Euro** innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

**7331200000536137**

an die Landeskasse Düsseldorf auf das folgende Konto:

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

Ich weise darauf hin, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist und dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

## VII.

### Begründung

Die Currenta GmbH & Co. OHG betreibt im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen unter anderem das Kraftwerk L57, in dem Dampf, Strom und Druckluft für den CHEMPARK erzeugt werden.

Im Rahmen der Modernisierung der Dampfversorgung des CHEMPARKS wurde mit Bescheid 53.01-100-53.0033/12/0101.1 vom 02.07.2013 die 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks L57 erteilt. Gegenstand der 1. Teilgenehmigung war die Errichtung von zwei gasbetriebenen Flammrohrkesseln (BE 8) sowie eines Wasserrohrkessels mit Abgasverbrennung (BE 7). Während der auch zum Kraftwerk L57 gehörende Kohle-Wirbelschichtkessel unverändert weiterbetrieben werden soll, umfasst die 1. Teilgenehmigung auch die Stilllegung der gasbetriebenen Kessel 5 und 6 nach einer gewissen Übergangszeit. Hierdurch erhöht sich im Kraftwerk L57 die Gesamtfeuerungswärmeleistung von 207 MW<sub>therm.</sub> auf 253 MW<sub>therm.</sub>.

Mit der 2. Teilgenehmigung 53.01-100-53.0055/14/1.1 vom 30.07.2014 wurden bauliche Änderungen am Gebäude L93 für die Aufnahme des Wasserrohrkessels und mit der 3. Teilgenehmigung 53.01-100-53.0038/15/1.1 vom 29.10.2015 der Betrieb des Wasserrohrkessels (BE 7) genehmigt.

Da nach weitergehender Detailplanung nunmehr vorgesehen ist, die beiden Flammrohrkessel im Gebäude L57 nebeneinander zu errichten anstatt wie ursprünglich vorgesehen übereinander in einem Anbau am Gebäude L57, haben Sie mit Schreiben vom 23.06.2016 die Erteilung der 4. Teilgenehmigung nach §§ 8, 16 BImSchG für die geänderte Errichtung der beiden Flammrohrkessel gestellt. Außerdem ist die geänderte Lage des Abluftkamins um ca. 10 m nach Süden Antragsgegenstand.

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Zum Antrag gehört wurden der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld – Bauaufsicht – sowie das Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld hat den Antrag bauaufsichtlich geprüft und mitgeteilt, dass keine baurechtlichen und brandschutztechnischen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Das Vorhaben liegt in einem Bereich, für den kein Bebauungsplan besteht. Der geltende Flächennutzungsplan stellt für das Baugrundstück ein Industriegebiet dar. Die vorhandene Bebauung ist Industrie. Das Vorhaben ist nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig. Die Anlage steht somit auch im Einklang mit der kommunalen Entwicklung.

Das Vorhaben verstößt gegen § 32 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), da die Brandabschnittsfläche von 1.600 m<sup>2</sup> überschritten wird. Die Abweichung wird zugelassen, sofern die in der brandschutztechnischen Stellungnahme des Dipl.-Ing. Friedhelm Kempken vom 03.05.2016 aufgeführten

Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Dies wird über eine Nebenbestimmung geregelt.

Die geänderte Lage des Abluftkamins um ca. 10 m nach Süden hat weder Auswirkungen auf die im Rahmen der 1. Teilgenehmigung ermittelten irrelevanten Immissionszusatzbelastungen durch Luftschadstoffe noch auf die ermittelte Schornsteinmindesthöhe von 56,6 m. Der für die emittierten Luftschadstoffe ermittelte Ort der höchsten Immission und Deposition wird nahezu unverändert nordöstlich des Kraftwerksstandortes auf dem CHEMPARK-Gelände liegen.

In einer schalltechnischen Stellungnahme wurde nachgewiesen, dass auch durch die geänderte Aufstellung der beiden Flammrohrkessel und des Abluftkamins die Nebenbestimmung I.5.2.3 der 1. Teilgenehmigung vom 02.07.2013 (Unterschreitung der Immissionsbegrenzungen um mindestens 10 dB(A) durch den Betrieb des Kraftwerks L57) eingehalten wird. Zudem wurde nachgewiesen, dass die hier beantragte Änderung zu keiner Verschlechterung der bestehenden Immissionssituation führt.

Ein Ausgangszustandsbericht Boden für das Kraftwerk L57 wurde mit dem Antrag auf Erteilung der 3. Teilgenehmigung eingereicht und vom Dezernat 52 (Bodenschutz) geprüft. Da sich mit dieser 4. Teilgenehmigung keine Änderungen an den gehandhabten relevant gefährlichen Stoffen ergeben, war eine Aktualisierung des AZB nicht erforderlich.

Der Standort des Kraftwerks L57 ist im Altlastenkataster verzeichnet, so dass die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Krefeld liegt (siehe Anhang II Nr. 6 ZustVU). Der gesamte Chempark wird dort als Altlastenverdachtsfläche geführt. Von der UBB der Stadt Krefeld wurden Nebenbestimmungen formuliert, die bei den Baumaßnahmen zu beachten sind.

Das Kraftwerk fällt unter die in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziffer 1.1.1 aufgeführten Anlagen. Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wurde für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist. Da dieser 4. Teilgenehmigungsantrag ausschließlich die geänder-

te Errichtung der zwei Flammrohrkessel zum Gegenstand hat und keine zusätzlichen Umweltauswirkungen hierdurch zu erwarten sind, ist in diesem Verfahren eine erneute Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Nach § 8 BImSchG soll auf Antrag die Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der 4. Teilgenehmigung für die Errichtung der zwei Flammrohrkessel, da sich durch die gestufte Vorgehensweise der Antragstellung im Rahmen von Teilgenehmigungen das Genehmigungsverfahren insgesamt beschleunigt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung der zwei Flammrohrkessel liegen vor. Die Überprüfung der Antragsunterlagen unter Einschaltung von Fachbehörden hat ergeben, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden können und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Auch die vorläufige Beurteilung des gesamten Vorhabens hat ergeben, dass der Änderung und dem geänderten Betrieb des Kraftwerks L57 insbesondere unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen der 1. Teilgenehmigung und dieser 4. Teilgenehmigung keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des BImSchG entgegenstehen. Die vorläufige Gesamtbeurteilung ergeht unter dem Vorbehalt einer Änderung der Sach- und Rechtslage. Aus den Unterlagen, die für den 5. Teilgenehmigungsantrag eingereicht werden, können sich neue Gesichtspunkte ergeben, die zu einer geänderten Gesamtbeurteilung führen.

Die Erteilung einer Teilgenehmigung liegt im nur noch eingeschränkten Ermessen der Genehmigungsbehörde. In der Regel ist auf Antrag eine Teilgenehmigung zu erteilen. Nur in atypischen Ausnahmefällen steht der Genehmigungsbehörde ein Ermessen zu, ob sie das Instrument der Teilgenehmigung nicht nutzt. Im vorliegenden Fall war kein atypischer Sachverhalt gegeben.

Nach dem hier geschilderten Sachverhalt war dem Antrag auf Erteilung der 4. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG stattzugeben, da die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

## **VIII.**

### **Belehrung über den Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann statt in Schriftform auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom

7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.eqvp.de](http://www.eqvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

Sabine Thaler

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen  
2. Nebenbestimmungen und Hinweise

## Anlage 1

### Antragsunterlagen

Kap.	Bezeichnung	Blatt
	Antragsschreiben vom 23.06.2016	3
	Inhaltsverzeichnis	3
	Ergänzungsschreiben vom 19.09.2016	2
1.	Antragsformular 1 vom 23.06.2016	6
	Zertifikat nach DIN EN ISO 14001	1
2.	Formular 2	1
3.	Stellungnahme des Betriebsrates	1
4.	Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand	7
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3
6.	Angaben zu den Stoffen	4
7.	Formulare	13
8.	Angaben gemäß UVPG	1
9.	Gutachten und Prognosen	2
9.1	Schalltechnische Stellungnahme zur geänderten Errichtung von 2 Großwasserkesseln im Kraftwerk L57, Currenta GmbH & Co. OHG, CUR-CP-GEN-SST, Projekt-Nr. EIP2016-180 vom 07.02.2017	6
9.2	Brandschutztechnische Stellungnahme für die 4. Teilgenehmigung, Gebäude L57 (BE 8): Neubau 2 Flammrohrkessel, Currenta GmbH & Co. OHG, CUR-SI-BS-UER, vom 03.05.2016	10

Kapitel	Bezeichnung	Blatt
10.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
11.	Weitere Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG	1
11.1	Genehmigung nach § 63 BauO NRW	2
11.2	Prüfbericht nach § 18 BetrSichV, TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Bericht Nr.: 972/8381/CUR L57-GWK 4.TG_rev.01 vom 11.05.2016	6
11.3	VdTÜV-Beiblätter Dampfkessel	23
12.	Zeichnungen und Pläne	2
12.1	Lageplan mit Kennzeichnung der Anlage, UER 342 354-1, M 1 : 500	1
12.2	Übersichtsplan CHEMPARK, UER 342 353-2, M 1 : 5.000	1
12.3	Verfahrens- und Emissionsfließbild FRK (BE 8), UE 336833-1.1	1
12.4	Übersichtsfließbild Kraftwerk L57, UER0336834-1.2	1
12.5	Aufstellungsplan Gebäude L 57 / L 91 / L 93, Grundriss, UER0336835-0.3	1
12.6	Umgebungsplan Gebäude L57 Flammrohrkessel, UER 338 488.1	1
12.7	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Geb. L57 Flammrohrkessel Erdgeschoss, UER 338 489.1	1
12.8	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Geb. L57 Flammrohrkessel +6,0m Bühne, UER 338 491.1	1
12.9	Geb. L57 Grundriss Erdgeschoss +/-0,00 m, UE 217 018-0.2	1
12.10	Geb. L57 Grundriss Ebene +6,00 m/+7,65 m, UE 217 019-0.1	1
12.11	Geb. L57 Schnitte A-A und C-C, UER 0 342 346-1	1
12.12	Geb. L57 Ansicht Nord Achse A-Z', UER 0 342 347-1	1
13.	Anlagenbezogener Sicherheitsbericht – Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV für 2 Flammrohrkessel (BE 8) im Kraftwerk L57, Anl.-Nr. 0083, Geb. L 57, Stand Juni 2016 – Auszug –	10
	mit Anhang: Sicherheitsdatenblätter	40

## **Anlage 2**

### **Nebenbestimmungen**

#### **1. Allgemeine Auflagen**

##### **1.1**

Die mit dieser 4. Teilgenehmigung genehmigten Änderungen des Kraftwerks L57 müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

##### **1.2**

Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Genehmigungsbescheid geändert oder ergänzt werden.

Dies gilt insbesondere für die in der 1. Teilgenehmigung 53.01-100-53.0033/12/0101.1 vom 02.07.2013 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise, sofern sie nicht durch diesen Bescheid geändert wurden.

##### **1.3**

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie dieser Genehmigung einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der Überwachungsbehörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

## 1.4

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich [unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel] zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf) ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## **2. Auflagen zum Baurecht / Brandschutz**

### **2.1**

Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung des Vorhabens sind dem Fachbereich 63 - Bauaufsicht – der Stadt Krefeld eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

### **2.2**

Zur Überwachung der Baumaßnahme ist vor Baubeginn dem Fachbereich 63 - Bauaufsicht – der Stadt Krefeld eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Die Fachbauleiterin / der Fachbauleiter hat über die brandschutztechnische Ausführung der Baumaßnahme im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen, dass das Vorhaben brandschutztechnischen Vorschriften und dem vorliegenden Brandschutzkonzept entspricht und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wird.

### **2.3**

Nach abschließender Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Bescheinigung der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters für den Brandschutz vorzulegen, dass die Anforderungen bei der Ausführung beachtet wurden. Auf Abweichungen bzw. Ergänzungen von den geprüften Bauvorlagen ist besonders hinzuweisen.

### **2.4**

Die Anforderungen der brandschutztechnischen Stellungnahme vom 03.05.2016 und die Planeinträge sind in Verbindung mit den zugehörigen Angaben im anlagenbezogenen Sicherheitsbericht zu beachten und umzusetzen.

Dies gilt insbesondere für die unter Ziffer 4.6.2 der Stellungnahme aufgeführten Kompensationsmaßnahmen, die Voraussetzung für die Zulassung einer Abweichung von § 32 BauO NRW sind.

## 2.5

Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Krefeld der durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW) geprüfte Nachweis der Standsicherheit einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes vorzulegen (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW).

Zu diesem Nachweis gehört die Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO), der Prüfbericht und eine Erklärung des Sachverständigen, dass diese Unterlagen zu der genehmigten baulichen Anlage gehören.

Weiterhin ist mit der o.a. Bescheinigung der staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit zu benennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt ist.

## 2.6

Bis zur Fertigstellung des Rohbaus ist eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, dass er sich gemäß § 12 Abs. 2 SV-VO stichprobenhaft davon überzeugt hat, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.

## 3. Auflagen zum Bodenschutz

### 3.1

Der im Rahmen einer Ortsbegehung am 31.05.2016 durch den Fachbereich 36 – Umwelt – der Stadt Krefeld festgelegte Untersuchungsumfang ist durchzuführen. Dies umfasst im Einzelnen:

- Für den Bereich des Kamins sind die im Rahmen der Baugrunduntersuchung erstellten Bodenproben bis zu einer Tiefe von –3 m zu untersuchen.

- Im Bereich der zwei neuen Flammrohrkessel ist eine Bodenuntersuchung an einer Mischprobe (aus 5 Einzelproben bis zu einer Tiefe von –2 m) erforderlich.
- Alle Proben sind gemäß Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu untersuchen.

Die Ergebnisse sind der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Krefeld vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

### **3.2**

Alle Erdarbeiten sind durch einen erfahrenen Fachgutachter zu überwachen und einschließlich der Entsorgung des belasteten Aushubs zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Fachbereich 36 – Umwelt – der Stadt Krefeld vor Nutzung der Neubebauung zur Prüfung vorzulegen.

### **3.3**

Werden bei den Aushubarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt, die nicht aufgrund der Vorerkundung bekannt sind, ist das weitere Vorgehen mit dem Fachbereich 36 – Umwelt – der Stadt Krefeld abzustimmen.

## **4. Auflagen zum Arbeitsschutz**

### **4.1**

Die noch offenen Angaben in den Antrags-Beiblättern DE GWK, AUE, AWV, BDE, AOL, FGA und LGA sind vor Einbau der Druckgeräte der ZÜS zur Nachprüfung einzureichen. Das Prüfergebnis der ZÜS ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, zuzuleiten.

## 4.2

Die hinsichtlich des Brennstoffs und der vorgesehenen Gefahrstoffe erforderlichen sicherheitstechnischen Maßnahmen sind entsprechend den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung in einer Gefährdungsbeurteilung vor Baubeginn festzulegen. Die notwendigen Schnittstellen zu den bestehenden Anlagen sind ebenfalls in der Gefährdungsbeurteilung zu bestimmen.

## 4.3

Spezifische Anforderungen an die Aufstellung von Dampfkesselanlagen, wie Druckentlastungsflächen, Freiräume für Bedienung und Wartung, sind entsprechend den Empfehlungen des VdTÜV-Merkblattes Dampfkessel V-DK-007 unter Berücksichtigung des gleichzeitigen Betriebes der Dampfkesselanlagen in benachbarten Räumen zu treffen.

## 4.4

Das Brandschutzkonzept und die Gefährdungsbeurteilung zum Explosionsschutz (Explosionsschutzdokument) sind bis spätestens zum Beginn des Erprobungsbetriebes zu aktualisieren.

## 4.5

Heiße Rohrleitungen (Dampf-, Heißwasserleitungen, Rauchgaskanäle) müssen im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz umgeben sein, so dass Verletzungen durch Berühren der heißen Leitungen ausgeschlossen sind (Temperaturgrenzwert an blanken Metalloberflächen: Kontaktzeit 1 Sekunde = 70 °C, Kontaktzeit 3 Sekunden = 60 °C).

#### 4.6

Die im Verlauf von Fluchtwegen befindlichen, manuell zu betätigenden Notausgangstüren des Kesselaufstellungsraumes müssen sich von innen leicht öffnen lassen und in Fluchtrichtung aufschlagen.

#### **Hinweise des Arbeitsschutzes:**

#### 4.7

Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

#### 4.8

Eigentümer und Personen, welche die mit diesem Bescheid erlaubten Anlagen betreiben, sind verpflichtet, den Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen. Ferner sind vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfungen zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und den Prüfenden gegenüber die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 36 Produktsicherheitsgesetz – ProdSG).

#### 4.9

Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

#### 4.10

Laufstege, Bedienungs- und Arbeitsbühnen sind zur Sicherung gegen Absturz mit Umwehrungen zu versehen. Die Umwehrungen sind mit Knieleisten und Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe auszurüsten. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.